

# **Gemeinde Aichhalden**

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Versorgung und Bad Aichhalden“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden am 20.11.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung, die Energieversorgung und das Hallenbad der Gemeinde Aichhalden wird ab dem 01.01.2013 unter der Bezeichnung „Versorgungs- und Badbetrieb Aichhalden“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser, das Hallenbad und die Josef-Merz-Halle mit Wärme und Strom, erzeugt regenerative Energien und betreibt das Hallenbad. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung nach § 3 bestellt.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, Betriebsleiter für den technischen Bereich ist der Leiter des Bauhofes.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

**§ 4**  
**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 400.000 € festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Aichhalden, 21.11.2012

gez.

Sekinger

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.